

Gebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I, S. 286) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S.174) und dem Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I, S.2372) i. V. m. § 1 Abs. 2 der Brandenburgischen Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz (BbgProstSchGZV) vom 08.02.2018 - jeweils in der bei Beschluss dieser Satzung geltenden Fassung – hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der Sitzung vom 07.05.2019 folgende Gebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Für Amtshandlungen der Stadt Frankfurt (Oder) nach den Abschnitten 3 bis 5 des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG), die in dem anliegenden Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden Verwaltungsgebühren erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenschildner/in

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch diese unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschildner/innen haften als Gesamtschildner/in.

§ 3 Gebührenarten

- (1) Die Festgebühr, ist die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehene Gebühr.
- (2) Die Zeitgebühr, ist die nach feststehenden Stundensätzen vorgesehene Gebühr.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren ist nach dem Gebührenverzeichnis zu bemessen, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sieht das Gebührenverzeichnis eine Zeitgebühr vor, wird ein Stundensatz in Höhe von 22 € je angefangene halbe Stunde zugrunde gelegt.
- (3) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln, nach den in Betracht kommenden Tatbeständen des Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Gebühren werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner/in fällig, es sei denn, sie werden gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben, welcher eine andere Fälligkeit festlegt.

§ 6
Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung stehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, sind zu ersetzen.
- (2) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Gebührensatzung entsprechend.

§ 7
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung Stadt Frankfurt (Oder) für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 17.05.2019

René Wilke
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zu §1 Abs. 1

Nr.	Gegenstand der Gebühr	Gebühr -in Euro-	Bemerkung
1.	Erlaubniserteilung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 12 Abs. 1 S. 1 u. 2 i. V. m. § 14 Abs. 1 u. 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)	22 € je angefangene halbe Stunde	zeitlicher Aufwand richtet sich nach dem Prüfumfang der Erlaubnis; u.a. nach der Größe und Beschaffenheit der Prostitutionsstätte (Wohnung, Bordell, Fahrzeug...) sowie notw. Zuverlässigkeitsprüfungen des Antragstellers und dessen Mitwirkung
2.	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung (§ 12 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 14	22 € je angefangene halbe Stunde	siehe lfd. Nr. 1

	Abs. 1 u. 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)		
3.	Bearbeitung des Antrages auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 1 u. 2 i. V. m. §§ 14 Abs. 3, 15 ProstSchG)	22 € je angefangene halbe Stunde	zeitlicher Aufwand richtet sich nach den notwendigen Ermittlungen zur Zuverlässigkeitsprüfung des Antragstellers und dessen Mitwirkung
4.	Bearbeitung des Antrages auf Verlängerung des Betriebes des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 1 u. 2 i. V. m. §§ 14 Abs. 3, 15 ProstSchG)	22 € je angefangene halbe Stunde	siehe lfd. Nr. 3
5.	Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 Abs. 3 ProstSchG)	44 €	alle 3 Jahre durchzuführen
6.	Bearbeitung der Anzeige der Beendigung des Betriebes des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 3 ProstSchG)	22 €	Registrierung, Datenübermittlung, Statistik
7.	Bearbeitung der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Abs. 3 bis 5 ProstSchG)	22 € je angefangene halbe Stunde	zeitlicher Aufwand richtet sich nach dem Prüfungsumfang der Anzeige
8.	Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 Abs. 3 bis 5 ProstSchG)	22 € je angefangene halbe Stunde	zeitlicher Aufwand richtet sich nach dem Prüfungsumfang der Anzeige

9.	sonstige Amtshandlungen im Rahmen des ProstSchG, soweit nicht eine spezielle Gebühr vorgeschrieben ist bspw. Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Ausübung des Prostitutionsgewerbes (§ 22 S. 2 ProstSchG)	22 € je angefangene halbe Stunde	
10.	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche nach Ziffer 1 bis 9, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden	22 € je angefangene halbe Stunde	max. 50 Prozent der, für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr

Frankfurt (Oder), den 17.05.2019

René Wilke
Oberbürgermeister